

13.

a) **Bekanntmachung**
über die Ausgabe von Ausweisen
für die Abgeordneten der Volkskammer
und der Länderkammer
sowie für die der Volkskammer
und der Länderkammer angehörenden Vertreter
der Hauptstadt Berlin

Vom 30. November 1954
(GBl. S. 963)

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer und an die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin werden Abgeordneten-Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Umschlages (1. und 4. Seite) des Ausweises ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ oder „Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüberstehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) In der Anlage wird je ein Muster der 1., 2. und 3. Seite der Ausweise in natürlicher Größe wiedergegeben.¹

1. Die Anlage ist hier nicht mit abgedruckt.